



STADT MEERBUSCH

Förderrichtlinien
für die
Jugendarbeit
in Meerbusch
2022 - 2025

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2:
Soziale Hilfen, Jugend

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Inhalt

0. Allgemeine Fördergrundsätze

I. Strukturförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

II. Förderung von Jugendfahrten, Schulungen, Lehrgängen

1. Jugendpflegefahrten
2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare
3. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

III. Förderung von Jugendverbänden / Gruppen

1. Beschaffung von größerem Gerät
2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände / -gruppen

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring
2. Förderung des Mütterzentrums
3. Deutsch – israelische Jugendbegegnung
4. Besondere Projektförderung
5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes
6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons

V. Investitionshilfen für Jugendfreizeiteinrichtungen in Meerbusch

0. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger fördert in Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Jugendverbände und Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet sowie die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien mit erstem Wohnsitz in Meerbusch an den Maßnahmen der anerkannten Freien Träger im Stadtgebiet und bei auswärtigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien ist

1. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen eines Beschlusses des städtischen Jugendhilfeausschusses.
2. die Unterzeichnung einer Vereinbarung gem. § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Hinweis für auswärtige Träger:

Die im zuständigen Jugendamtsbezirk unterzeichnete Vereinbarung wird in Meerbusch anerkannt. Die Vereinbarung ist in Kopie allen Anträgen auf Bezuschussung beizufügen.

Aus Gründen der Planungssicherheit für die Freien Träger sollen die in diesen Richtlinien genannten Förderhöhen für die Dauer der Legislaturperiode gelten.

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.

Über die in diesen Richtlinien genannten Förderungen hinausgehend, können bei unvorhergesehenem Bedarf durch politischen Beschluss weitere Maßnahmen gefördert oder Änderungen in der Förderstruktur vorgenommen werden.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind zweckgebunden. Die Gesamtfinanzierung der zu bezuschussenden Maßnahme muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist durch den Antragsteller sicherzustellen und auszuweisen. Bundes- Landes- und Kreismittel, sowie andere finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden, Stiftungs- oder Sponsoringmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Je nach Maßnahme sind angemessene Teilnehmergebühren zu erheben. Gewährte (Dritt) Mittel sind **ohne** Anforderung dem städtischen Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der städt. Zuschuss wird ggfs. um den überschüssigen Betrag gekürzt.

Anträge sind fristgerecht unter Verwendung der im Internet zur Verfügung gestellten Formulare in der jeweils aktuellen Version - wenn in der Einzelförderrichtlinie nicht anders bestimmt – spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme dem städtischen Jugendamt vorzulegen. Anträge, die nach Durchführung einer Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet das Jugendamt, soweit in der Einzelrichtlinie nichts Anderes geregelt ist.

Übersteigen die eingereichten Anträge die vorgesehenen Haushaltsmittel, kann dies zu einer Anpassung der jeweiligen Förderhöhe führen. Das Jugendamt entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich - wenn nicht in der Einzelförderrichtlinie anders bestimmt - schnellstens nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Wochen nach Durchführung, ohne Anforderung nachzuweisen.

Im Einzelfall und auf besonders begründeten Antrag hin, kann das Jugendamt eine Fristverlängerung gewähren. Dies gilt insbesondere für rein ehrenamtlich strukturierte Verbände und Organisationen, die keine Verwaltungsstellen unterhalten.

Für Verwendungsnachweise, die fristgerecht erst nach dem 15.11. des jeweiligen Jahres eingehen müssten, behält sich die Verwaltung vor, diese erst im Folgejahr abzurechnen. Dazu werden ggfs. entsprechende Haushaltsrückstellungen gebildet. Der Träger wird darüber informiert.

Der Antrag sowie auch der Verwendungsnachweis ist vom Leiter der Maßnahme sowie einem Vorstandsmitglied des Verbandes oder eines Vertretungsbefugten zu unterschreiben. Teilnehmerlisten sind *vollständig* und *leserlich* auszufüllen und von den Teilnehmern zu unterschreiben. Bei rein digitalen Angeboten ist ein „screenshot“ oder Bildschirm-Foto des Teilnehmerfeldes anstelle der Unterschriften ausreichend.

Übersteigt der Verwendungsnachweis den ursprünglichen Antragsumfang, so ist eine entsprechende Nachbewilligung am Ende des Jahres möglich, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und soweit dies in der Einzelrichtlinie nicht anders bestimmt ist. Werden Fristen nicht eingehalten und liegen dafür keine schwerwiegenden Gründe vor, erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der Antragsteller hat über verwendete Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens 5 Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine evtl. örtliche Besichtigung vor.

Auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch die Stadt Meerbusch ist bei allen Veröffentlichungen oder Verlautbarungen in angemessener Form hinzuweisen.

Nach diesen Richtlinien werden *nicht* gefördert:

- rein schulische Veranstaltungen im unterrichtsbezogenen Bereich, die keine Kooperation mit der Jugendhilfe ausweisen
- Sportwettkämpfe und Trainingslehrgänge oder Trainingslager,
- Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter,
- Maßnahmen mit überwiegend parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter,
- Maßnahmen, die bereits auf andere Art und Weise durch die Stadt Meerbusch finanziert werden (unzulässige Doppelförderung),
- Maßnahmen gewerblicher Art.

Fahrtkosten:

Werden laut Einzelförderrichtlinie Fahrtkosten anerkannt, so werden die Kosten eines angemieteten Reisebusses, Fahrkarten der Bahn 2. Klasse oder bei der Nutzung von privaten KFZ, eine Mitnahmeentschädigung nach Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils aktuellen Fassung, gewährt. Bei der Nutzung von privaten KFZ wird von einer Belegung pro KFZ mit mind. 3 Personen ausgegangen. Vergünstigungen wie Gruppentarife oder Frühbucherangebote sind zu nutzen.

Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen oder Projekte, die innovative Ansätze in der Jugendarbeit verfolgen, neue Impulse schaffen oder besonders nachhaltig und

ressourcenschonend sind oder die Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mehrerer Einrichtungen / Verbände oder mit Schule.

Bei allen Förderungen wird eine aktive Beteiligung / Partizipation der Zielgruppe vorausgesetzt.

Anerkennung von Stornierungskosten:

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten in der Vergangenheit viele bereits geplante Fahrten, Lager oder Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Dabei zeigte sich, dass einzelne Träger, trotz gesetzlicher Rückerstattungsansprüche, einen Teil der Kosten nicht erstattet bekamen.

Für die Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes werden Stornierungskosten anerkannt, wenn

- der Träger nachweist, dass er seiner Schadensminderungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist (durch Vorlage von entsprechendem Schriftverkehr / Mailverkehr)
- der Träger frühzeitig das Jugendamt in die Entscheidung, ob eine Maßnahme abgesagt werden muss, einbezogen hat.

Anerkannte Stornierungskosten werden mit einem Förderbetrag von 50 % der nicht gedeckten Kosten, maximal jedoch in Höhe des Förderbetrages, der dem Antrag nach bei einer regulären Förderung der Maßnahme gezahlt worden wäre, gefördert.

Diese Förderrichtlinien behalten solange Gültigkeit, bis ein neuer Kinder- und Jugendförderplan mit neuen Förderrichtlinien verabschiedet wurde und in Kraft tritt.

I. **Strukturförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch**

Nach den näher erläuterten „Qualitätsstandards für die Offene Jugendarbeit“ und in Umsetzung der in der „Medienrichtlinie“ beschriebenen Anforderungen, werden Personal- und Betriebskosten, Programmkosten der pädagogischen Arbeit sowie die Honorarkosten für pädagogische Fachkräfte, entsprechend der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung, gefördert.

Personal- und Betriebskostenförderung für Kirchliche Träger:

Der Fördersatz für kirchliche Träger beträgt 83 % bei Personalkosten und max. 82 % bei Betriebskosten.

Personal- und Betriebskostenförderung für nicht kirchliche anerkannte Träger der freien Jugendhilfe:

Handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) so kann der Fördersatz auf bis zu 85 % bei den Personal- und Betriebskosten erhöht werden. Die Entscheidung darüber trifft der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Programmkostenförderung:

Die Förderbeträge der Programmkosten werden vom Jugendhilfeausschuss jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt. Dabei sind auch Kosten für den Auf- und Ausbau einer digitalen Infrastruktur in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit förderfähig.

Gefördert werden nach dem Stand der Jugendhilfeplanung 2021 folgende Träger und Einrichtungen:

- ◆ **Einrichtung 1:** Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius und Hlg. Geist Jugendzentrum „Oase“
- ◆ **Einrichtung 2:** Evangelische Kirchengemeinde Osterath Jugendzentrum „Katakombe“
- ◆ **Einrichtung 3:** Trägerwerk für kirchliche Jugendarbeit Krefeld e.V. / Mobile Offene Kinder- und Jugendarbeit „Karibu“
- ◆ **Einrichtung 4:** Arche Noah Meerbusch e.V. / Kinder- und Jugendfarm „Arche Noah“

Einrichtungen 1 bis 3: Förderung der Personalkosten

Gefördert werden Personalkosten der derzeit bei freien Trägern hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte (mind. Bachelor oder Diplom Soziale Arbeit / Sozialpädagogik oder vergleichbar), die für die Offene Jugendarbeit tätig sind.

Personalkosten sind die tarifvertraglich festgelegten Leistungen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD), dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst oder daran angelehnte Regelungen. Der freiwillige Zuschuss der Stadt Meerbusch beträgt max. 83% (Kirchliche Träger) und 85 % (andere freie Träger) der nachgewiesenen Kosten.

Die Förderung beträgt 83 % für die Träger

- Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius & Hlg. Geist sowie
- Evangelische Kirchengemeinde Osterath.

Das Trägerwerk Krefeld e.V. erhält 85 % Förderung.

Einrichtungen 1 und 2: Förderung der Betriebskosten für Jugendeinrichtungen in Häusern (qm-Förderung) kirchlicher Träger

Betriebskosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Räumlichkeiten für Offene Jugendarbeit stehen, insbesondere laufende Haus-, Gebäude-, Energie- und Reinigungskosten sowie kleinere Aufwendungen für Instandhaltung. Die geförderten Räume müssen ausschließlich der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Verkehrsflächen werden anteilig anerkannt.

Zugrunde gelegt werden die in Anlehnung an die vom Deutschen Mieterbund im Betriebskostenspiegel Nordrhein-Westfalen 2020 ermittelten Betriebskosten von 3,03 € pro qm und Monat. Davon beträgt der städt. Zuschuss 82 % (entspricht 2,49 € pro qm / Monat).

Die Förderung beträgt somit für die „Oase“ (299,58 qm x 2,49 €) = 8.951,45 € / Jahr und für die „Katakombe“ (222,54 qm x 2,49 €) = 6.649,50 € / Jahr.

Einrichtung 3: Förderung der Fahrzeugkosten für die mobile Jugendeinrichtung „Karibu“ / nicht kirchlicher Träger

Betriebskosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges für Offene Jugendarbeit stehen, insbesondere laufende Unterhaltskosten und lfd. Betriebsmittel des Fahrzeugs sowie kleinere Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung.

Für ein Fahrzeug der Klasse Ford Transit, VW-Bus oder ähnlich wird von monatlichen Kosten von 400,00 € ausgegangen, die zu 85 % bezuschusst werden. Somit ergibt sich eine jährliche Fördersumme von **max. 4.080,00 €**.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind jährlich im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Überzahlungen sind zu erstatten. Eine Nachbewilligung bei Mehrausgaben erfolgt nicht.

Förderung weiterer Betriebskosten „Karibu“

Der Träger stellt mobile offene Jugendarbeit für die Meerbuscher Ortsteile Osterath, Lank-Latum, Ossum-Bösinghoven, Lankst-Kierst und Nierst sicher und setzt die im Jugendhilfeausschuss vorgestellte Konzeption fort.

In den Sommermonaten findet die Arbeit mobil in den Stadtteilen mit dem geförderten Fahrzeug statt.

Im Winter nutzt der Träger verschiedene Räume der kath. Kirchengemeinde Hildegundis von Meer, für die er Miete zu zahlen hat.

Für die Nutzung der Räume in den Pfarrzentren der Kirchengemeinde erhält der Träger einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 300,00 € / monatlich und für das zur Verfügung gestellte Büro der Jugendleiterin von 50,00 € / monatlich. Für die Räume ergibt sich somit ein pauschaler Förderbetrag von zusätzlich 4.200,00 € jährlich.

Die Betriebskostenförderung für Einrichtung 3 beträgt somit insgesamt max. 8.280,00 € jährlich.

Förderung der Programmkosten der Offenen Jugendarbeit Einrichtungen 1 bis 3:

Gefördert werden die Kosten für die laufende pädagogische Arbeit in der Offenen Jugendarbeit wie Spiel-, Bastel- und Werkmaterialien, Internetkosten und Sachkosten des Betriebes etc. Zu diesen Kosten wird nach der derzeitigen Bedarfsplanung ein Pauschalzuschuss gewährt. Offene Jugendeinrichtungen in Häusern erhalten jeweils 5.500 € jährlich, mobile Jugendeinrichtungen 6.000 € pro Jahr.

Werden die Fördermittel in einem Jahr nicht vollständig verbraucht, können sie einmalig einer Rücklage (etwa für größere Aktionen) zugeführt werden, die im Folgejahr abzurechnen ist. Dann weiterhin nicht verbrauchte Fördermittel sind zu erstatten.

Einrichtung 4: Förderung der „Arche Noah“ / nicht kirchlicher Träger

Auf Grundlage der derzeitigen Jugendhilfeplanung und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses können weitere Honorar- und Betriebskostenzuschüsse gewährt werden.

Die Einrichtung „**Arche Noah**“ erhält eine Projektmittelpauschale von jährlich 25.000 Euro. Die Pauschale dient der Finanzierung von ca. 20 Wochenstunden sozialpädagogischer Fachkraftleistung und aller weiteren entstehenden Personal- und Sachkosten.

Für die Einrichtungsleitung wird ein Personalkostenzuschuss von 85 %, max. **41.500 €** gezahlt (max. Entgeltgruppe 8 Stufe 4 TVöD VKA).

Verfahren für alle Einrichtungen:

Die Anträge und Verwendungsnachweise der Freien Träger sind auf den vom Jugendamt vorgegebenen Antragsformularen zu stellen. Die Formulare und Anlagen müssen vollständig und mit den geforderten Unterschriften bis zum **31.03.** des Jahres eingereicht werden. Erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises des Vorjahres können die Anträge des laufenden Jahres bewilligt werden. In Vereinbarungen mit den jeweiligen Trägern kann geregelt werden, dass eine erste Rate als Vorabzahlung geleistet wird, um finanzielle Engpässe zu vermeiden.

Bei Personal- oder Honorarkosten müssen Kopien der Lohnabrechnungen des Monats Dezember, aus der die Jahressummen ersichtlich sind, oder Bescheide eines vereidigten Steuerberaters bzw. der Lohnbuchhaltung oder ähnlich qualifizierte Unterlagen vorgelegt werden.

Zum Verwendungsnachweis muss jährlich ein Sachbericht der päd. Fachkraft über die pädagogische Arbeit eingereicht werden.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt in Ratenbeträgen nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch bzw. nach den in gesonderten Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

Die unter 1 - 4 benannten Einrichtungen werden nach dem Stand der Jugendhilfeplanung 2021 gefördert.

Sollte es während der Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes durch Ausscheiden des bisherigen pädagogischen Personals (z.B. Renteneintritt oder Übergangsregelungen wie z.B. (Alters-) Teilzeit) oder durch Entscheidungen des Freien Trägers, zu Veränderungen in Art, Umfang oder Angebotsstruktur der Offenen Jugendarbeit kommen, wird der Jugendhilfeausschuss auf der Basis der dann aktualisierten Planungsvoraussetzungen, weitere Entscheidungen treffen.

Dies kann zu grundsätzlichen Änderungen in der Förderstruktur führen.

II. 1. Förderung von Jugendpflegefahrten

a) Grundsätzliches

Anerkannten Trägern freier Jugendhilfe, Jugendverbänden, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Jugendabteilungen von Sportverbänden oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche der Stadt Meerbusch Jugendpflegefahrten durchführen, wird ein Zuschuss von 6,--Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann dem Teilnehmer o. g. Fahrten ein Zuschuss in Höhe von 8,-- Euro pro Tag (Sonderförderung) und im Einzelfall (Einzelfallförderung) darüber hinaus bis zu 75% des Teilnehmerbeitrages gewährt werden.

b) Förderungsvoraussetzungen

Dauer / Ort der Durchführung

Die Jugendpflegefahrt muss mindestens **3 Tage** (2 Übernachtungen) dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Ankunfts- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag. Nicht als Jugendpflegefahrt gefördert werden Veranstaltungen in der eigenen Einrichtung (z.B. Übernachtungsaktionen). Wohnortnahe Lager (z.B. Zeltplatz Pappelallee) werden gefördert.

Teilnehmer

- ◆ Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Meerbusch haben. Gefördert werden Feriengruppen ab mindestens 8 Teilnehmern.
- ◆ An den Jugendpflegefahrten können Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren (einschl.) teilnehmen,
- ◆ Dasselbe gilt für junge Erwachsene von 18 bis 26 Jahren (einschl.), wenn sie in der Ausbildung stehen, studieren, ein freiwilliges soziales Jahr, freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst ableisten, Empfänger staatlicher Transferleistungen oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich vorzulegen.

Sonderförderung

Die Sonderförderung 8,-- € bezieht sich auf Teilnehmer von 6 bis 17 Jahren (einschl.). Sie wird in der Regel gewährt für:

1. Kinder/Jugendliche aus Familien die Sozial- oder SGB II Leistungen erhalten,
2. Kinder/Jugendliche die im Rahmen von Inklusion an der Freizeitmaßnahme teilnehmen.

Einzelfallförderung

Bei nachgewiesenen *außergewöhnlichen* sozialen *oder* persönlichen *oder* finanziellen Belastungen kann ein Zuschuss von bis zu 75 % des Teilnehmerbeitrages im Wege der Einzelfallentscheidung übernommen werden.

Der jeweilige Teilnehmerbeitrag ist im Antrag anzugeben.

Betreuer/Leiter

- ◆ Die Feriengruppe (mindestens 8 Teilnehmer) muss unter einer vom Träger bestimmten verantwortlichen Leitung stehen.
- ◆ Leiter und Mitarbeiter müssen für ihre Aufgaben entsprechend geschult und

aufgrund ihrer Persönlichkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen über eine besondere Eignung verfügen.

- ◆ Gefördert werden bei je **7** Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme. Im Rahmen der Sonderförderung und / oder Einzelfallförderung wird bei je **5** Meerbuscher Teilnehmern, die diese Förderung erhalten, ein Betreuer gefördert.

Sonder- und Einzelfallförderung

Sonder- und Einzelfallförderung sind personengebunden. Der Zuschuss muss der Person in voller Höhe zugutekommen, für die er beantragt wurde.

c) Verfahren

Die Anträge auf Förderung werden vom Maßnahmeträger / Veranstalter mind. 1 Monat vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beim Jugendamt eingereicht. Später eingehende Anträge werden gesammelt und nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate beträgt 75 % des voraussichtlichen Gesamtzuschusses.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die Spitzabrechnung und Auszahlung der zweiten Rate oder ggfs. Rückforderung.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften und der Verpflichtungserklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Die Formulare dazu befinden sich ab Seite XX dieses Kinder- und Jugendförderplanes.

Hinweis für auswärtige anerkannte Träger der Jugendhilfe:

Gefördert wird bei je **7** Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer. Die Gesamtzahl *aller* Teilnehmer an der Jugendpflegefahrt ist anzugeben.

II. **2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare**
zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte

a) **Grundsätzliches**

Die Schulung von Kräften in der Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung, vor allem für die Gewinnung und die fachliche Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiter (gem. § 11(3) i.V. mit §§ 73 u. 74 SGB VIII; § 18 KJFöG). Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter dienen zum einen der praktischen und konkreten Aus- und Fortbildung, zum anderen der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit.

b) **Förderhöhe**

Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen **mit** auswärtiger **Unterbringung** und Verpflegung, **die höchstens 2 Tage dauern (1 x Übernachtung)**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:
75 % der Gesamtkosten
An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag
- ◆ bei ganztägigen Veranstaltungen (jedoch **ohne Unterbringung**) und mindestens 6 Meerbuscher Teilnehmern mit mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:
75 % der Gesamtkosten. Dies gilt auch für rein digital durchgeführte Schulungen. Dabei können die 5 Stunden Bildungsinhalt auch auf zwei Termine verteilt werden.
- ◆ bei Teilnahme von Mitarbeitern an überörtlichen Veranstaltungen (z. B. beim Spitzenverband) die **höchstens 2 Tage dauern (1 x Übernachtung)** mit mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:
50 % der Teilnehmerkosten
- ◆ für die Tätigkeit eines eingesetzten Referenten wird ein Honorar von bis zu **100 €** pro Bildungstag (**5** Zeitstunden) anerkannt. Im Übrigen werden Verpflegung/Unterkunft wie bei den Teilnehmern bezuschusst. Bei rein digital durchgeführten Schulungen („webinare“), bei denen keine sonstigen Kosten anfallen, werden bei 5 Stunden Bildungsinhalt Referenten od. „webinar“-Kosten von bis zu 750 € mit 75 % bezuschusst (= 562,50 €).

c) **Förderungsvoraussetzungen**

- ◆ Die Teilnehmer o. g. Schulungen müssen in einer verantwortlichen Funktion der Jugendarbeit in einem Jugendverband/ Einrichtung in Meerbusch schon tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden.
- ◆ Die Schulung muss ein der Jugendarbeit förderliches Programm haben.
- ◆ Referenten müssen der Maßnahme entsprechend qualifiziert sein.

d) **Verfahren**

Anträge sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75 % des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Schulung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

II. 3. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

a) Grundsätzliches

Die Kinder- und Jugendarbeit in offenen Einrichtungen oder in Jugendverbänden trägt allgemein zur sozialen und politischen Bildung außerhalb der Familie oder Schule bei. Sie bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Selbstverwirklichung, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Ausprägung eigener Weltanschauung und Lebensführung. Außerschulische Bildungsangebote mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche, kulturelle oder auch technische Inhalte in Form von Lehrgängen und Kursen (gem. § 11(3) i.V. mit §§ 73 u. 74 SGB VIII; § 18 KJFöG).

b) Förderhöhe

Außerschulische Bildungsveranstaltungen, Lehrgänge und Kurse werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung mit Übernachtung und Verpflegung, **maximal mit einer Dauer von 5 aufeinander folgenden Bildungstagen (entsprechend einer Schulwoche)**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag mit einem **Festbetrag von 9,00 Euro pro Tag und Teilnehmer**.
An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag

c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Teilnehmer von 7 bis 17 Jahre (einschl.). Teilnehmer die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst ableisten oder sich in Ausbildung befinden, werden bis 26 Jahre (einschl.) gefördert. (Nachweise erforderlich)
- ◆ Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltung müssen geeignet sein, den Teilnehmern Denkanstöße zu vermitteln, ihr Demokratieverständnis zu fördern, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu verbessern oder ihnen besondere Einsichten zu ermöglichen.
- ◆ Gefördert werden bei je **7** Meerbuscher Teilnehmern ein Betreuer und der Leiter der Maßnahme.
- ◆ Leiter und/ oder Referenten müssen der Maßnahme entsprechend fachlich qualifiziert sein und entsprechende pädagogische Erfahrungen mitbringen. Nachweise sind ggfs. dem Antrag beizufügen.

c) Verfahren

Anträge sind (formlos) mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75 % des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Bildungsveranstaltung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

III. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

III.1. Beschaffung von größerem Gerät für die Jugendarbeit

a) Grundsätzliches

Für die verbandliche Jugendarbeit sind größere Gerätschaften und Arbeitsmaterialien wie z. B. Musikanlagen, Filmapparate, digitale Endgeräte, Zelte, Spiele usw. im Einzelfall notwendig.

b) Förderhöhe

Für Materialien in o. g. Sinne, deren Anschaffungswert im Einzelnen mindestens **50,00 €** beträgt, gewährt die Stadt Meerbusch einen Zuschuss von bis zu **50 %** der Gesamtkosten.

c) Verfahren

Anträge sind bis zum **31. Mai des jeweiligen Jahres** an das Jugendamt zu stellen.

Bei Anschaffungen mit einem Kostenvolumen von über 2.000 € (entspr. über 1.000 € Förderbetrag) sind die Anträge zur Sicherung der Haushaltsmittel bis zum 15.06. des Vorjahres formlos anzumelden.

Für Einzelanschaffungen über 250,00 Euro sind mind. 2 Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Die Träger haben Anschaffungen über 60,00 Euro netto zu inventarisieren und darüber einen Nachweis zu erbringen.

Die Verwaltung bearbeitet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe.

Der Verwendungsnachweis mit den Original-Rechnungen über die beschafften Materialien ist bis 4 Wochen nach Anschaffung, spät. jedoch bis 31.10. des jeweiligen Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

Hinweis:

Der Rhein-Kreis Neuss unterhält für die Städte und Gemeinden in Neuss-Holzheim ein Kreis-Medienzentrum. Dort können auch in Meerbusch ansässige Vereine, Verbände oder Einrichtungen Medien ausleihen.

Kontakt:

Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss

Bahnhofstr. 14

41472 Neuss

Tel.: 02131 - 661916-0

www.rhein-kreis-neuss.de/medienzentrum

III. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

III. 2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände/-gruppen

a) Grundsätzliches

Zur Abgeltung allgemeiner Kosten, zur Förderung kleinerer pädagogischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt die Stadt Meerbusch den in Meerbusch ansässigen und in Meerbusch tätigen Jugendverbänden/-gruppen einen Pauschalzuschuss für das laufende Jahr.

b) Förderhöhe

Jeder Jugendverband erhält

- ◆ für jede regelmäßig durchgeführte Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 30mal im Jahr stattfindet (z. B. Gruppenstunden, Treffs o. ä. auch in digitalen Formaten) einen Pauschalbetrag von **300,-- €** pro Jahr,
- ◆ für jede Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12mal im Jahr stattfindet (z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen, Neigungsgruppen o. ä. auch in digitalen Formaten) einen Pauschalbetrag von **150,-- €** pro Jahr,
- ◆ für jede Einzelveranstaltung mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco, Film u. ä. auch in digitalen Formaten) einen Pauschalbetrag von **35,-- €** pro Jahr.
- ◆ Einzelveranstaltungen mit gleichem Inhalt werden höchstens 3 x im Jahr berücksichtigt.

c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Veranstaltungen nur, wenn mindestens 6 Meerbuscher Kinder/Jugendliche daran teilnehmen.
- ◆ Veranstaltungen mit rein organisatorischem Charakter, wie z. B. Vorstandssitzungen, Leiterversammlungen, Vorbereitungstreffen für bestimmte Aktionen sind von der o. g. Förderung ausgeschlossen.
- ◆ Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen des Stadtjugendringes (an mind. 80 % der Sitzungen lt. Protokoll) durch mind. einen Vertreter pro Jugendverband / Jugendgruppe wird vorausgesetzt.

d) Verfahren

Ohne Anforderung beantragt der Jugendverband/-gruppe auf dem entsprechenden Formular bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Verwaltung bearbeitet und bewertet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring

a) Grundsätzliches

Zur Förderung laufender Aktivitäten der Interessenvertretung von Jugendverbänden und –einrichtungen, sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, erhält der Stadtjugendring Meerbusch einen Pauschalzuschuss.

b) Förderhöhe

Der Stadtjugendring erhält zur Förderung der Aktivitäten einen Pauschalzuschuss von **2.000 €** im Jahr.

c) Fördervoraussetzungen

Der Stadtjugendring trifft sich regelmäßig, mindestens 4-mal im Jahr, zu Sitzungen. Über die anwesenden Teilnehmer und die Inhalte der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Auch digital durchgeführte Sitzungen zählen hierbei.

Für die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter, für die Personalkosten nach diesem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch gezahlt werden, ist die regelmäßige persönliche Teilnahme an den Sitzungen und Aktionen des Stadtjugendringes **verpflichtend**.

d) Verfahren

Der Stadtjugendring beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Berichtes über die Verwendung des Zuschusses aus dem vergangenen Jahr.

Der Zuschuss wird nach Bewilligung des Haushaltes vom Jugendamt gewährt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 2. Förderung des Mütterzentrums

a) Grundsätzliches

Das in Meerbusch – Büberich angesiedelte Mütterzentrum der AWO Familienservice gGmbH Mönchengladbach leistet im Sozialraum wirksame Kinder-Jugend- und Familienhilfe.

Zur Unterstützung des Freien Trägers bei der Aufgabenwahrnehmung und zur Weiterentwicklung der Angebote im gesamten Stadtgebiet wird dem Träger ein Festbetragszuschuss zu den Personal- und Betriebskosten gewährt.

b) Förderhöhe

Dem Mütterzentrum der AWO Familienservice gGmbH Mönchengladbach wird ein Pauschalzuschuss von 30.000 € im Jahr gewährt.

c) Fördervoraussetzungen

Das AWO Mütterzentrum bietet im Sozialraum wirksame niedrigschwellige Kinder-, Jugend- und Familienangebote gemäß des gültigen Konzeptes und der Vereinbarung mit der Stadt an.

d) Verfahren

Der Freie Träger beantragt die Mittel bis zum **31.05.** des laufenden Jahres unter Vorlage eines Finanzierungsplanes.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis mit Endabrechnung der Mittel des Vorjahres, eines Sachberichtes über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und die geplanten Maßnahmen vorzulegen.

Der Zuschuss wird in zwei Raten zum 15.01. und 15.07. ausgezahlt.

Eine Nachbewilligung von Geldern bei Mehrausgaben erfolgt nicht.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen**IV. 3. Deutsch-israelische Jugendbegegnung****a) Grundsätzliches:**

Die internationale Jugendbegegnung mit Israel - durchgeführt und verantwortet vom Stadtjugendring Meerbusch - soll zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen über Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendliche beider Nationen zeitweilig zusammenleben und die andere Kultur und Gesellschaftsordnung kennenlernen.

b) Förderhöhe:

Für die Durchführung des deutsch-israelischen Jugendaustausches gewährt die Stadt Meerbusch dem Veranstalter einen Zuschuss von max. **184,--€** pro Teilnehmer aus Meerbusch an einer Maßnahme in Israel bzw. pro israelischem Teilnehmer beim Gegenbesuch in Meerbusch.

c) Förderungsvoraussetzung:**Dauer:**

Die Maßnahme muss mindestens 12 Tage dauern, gefördert wird ein Jugendaustausch (Besuch oder Gegenbesuch) pro Jahr.

Teilnehmer:

Teilnehmer an einer Maßnahme nach Israel müssen ihren Wohnsitz in Meerbusch haben. Gefördert werden Maßnahmen nach Israel oder der Gegenbesuch in Meerbusch bei einer Teilnahme von mindestens 12 und höchstens 16 Personen.

Das Alter der Teilnehmer muss mindestens 16, höchstens jedoch 26 Jahre betragen.

Leiter:

Die Teilnehmergruppe muss unter einer vom Träger bestimmten, qualifizierten, verantwortlichen Leitung stehen.

Vorbereitung der Teilnehmer:

Die Teilnehmer sollen durch Vorbereitungsprogramme über die Verhältnisse ihres Landes und des Gastlandes eingehend unterrichtet werden.

Programmgestaltung:

Die Veranstaltung muss ein zwischen den Partnerorganisationen vereinbartes Programm haben, das durch gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen aus Israel und Meerbusch Einblicke in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des jeweiligen Gastlandes ermöglicht.

d) Verfahren

Sofern der Rhein-Kreis Neuss Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Israel vorhält, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag auf Förderung durch die Stadt Meerbusch muss dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den JHA wird der Zuschuss auf Anforderung ca. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn in einer Rate ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste und der Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 4. Besondere Projektförderung

a) Grundsätzliches

Kinder- und Jugendarbeit stellt einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe dar. Viele Jugendliche und Erwachsene engagieren sich in ihrer Freizeit als Gruppenleiter oder Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Verbandliche und Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teil der kommunalen Infrastruktur und trägt zur Lebensqualität in der Stadt Meerbusch bei.

Projekte sind zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und innovativer Ausrichtung.

Die finanzielle Förderung von Projekten schafft die Voraussetzung, damit diese neuen Formen ansprechender Kinder- und Jugendarbeit entwickelt und ausprobiert werden können und so auf kurzfristige Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zeitnah reagiert werden kann, da gerade in diesem Feld nicht alles langfristig planbar ist.

Gefördert werden Projekte, die aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen heraus entstehen, von ihnen selbst initiiert und / oder an die Mitarbeiter*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder die ehrenamtlichen Leitungen der Jugendverbandsarbeit herangetragen oder mit diesen gemeinsam entwickelt werden.

Die Inhalte dieser Projekte sind frei, es handelt sich um ein offenes Versuchsfeld in der Jugendarbeit, das gerade nicht weiter reglementiert werden soll.

b) Förderhöhe

Projekte werden mit 85 % der entstehenden Kosten, maximal **1.000,-- €** Förderhöchstsumme je Projekt, gefördert. Der erforderliche 15%ige Eigenanteil kann auch aus Spenden- oder Sponsoringmitteln erbracht werden.

c) Verfahren

Projekte sollen möglichst in Kooperation von mind. 2 Projektpartnern durchgeführt werden. Es werden vorrangig Projekte gefördert, die einem breiten Teilnehmerkreis zu Gute kommen. Anträge können ganzjährig, mindestens 2 Wochen vor geplantem Projektbeginn, bis 15. November des Jahres gestellt werden, solange Mittel vorhanden sind.

Der Antrag besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einem vorläufigen Finanzierungsplan auf dem entsprechenden Antragsformular.

Die Verwaltung sichtet die Anträge, bewertet sie und bewilligt die Zuschüsse so kurzfristig wie möglich.

Die bewilligten Fördermittel werden in einer Rate vorab gezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Endabrechnung des Projektes mit Vorlage der Originalbelege und einem kurzen Sachbericht.

Eventuelle Restmittel müssen zurückgezahlt werden. Eine Nachbewilligung von Geldern erfolgt nicht.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen**IV. 5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Rheinland e.V.****a) Grundsätzliches**

Das Jugendherbergswerk im Rheinland ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der gemeinnützige Verein trägt sich selbst und bestreitet die Kosten für den laufenden Betrieb seiner Jugendherbergen aus den Einnahmen von Übernachtung und Verpflegung.

Aufenthalte in Jugendherbergen werden insbesondere von Jugendverbänden und -vereinen sowie von Schulklassen durchgeführt. Auch im Rahmen der Familienarbeit ist das Jugendherbergswerk aktiv und bietet immer mehr Programme für Eltern mit Kindern an.

Gerade die Jugendherbergen bieten weltweit ein ideales Angebot, multikulturelles Leben und Lernen zu fördern. Während des Aufenthaltes in einer Jugendherberge können sich junge Menschen zwanglos begegnen, miteinander reden und Toleranz üben.

Zur baulichen und pädagogischen Unterhaltung seiner Häuser wird dem Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland ein Pauschalzuschuss gewährt.

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland stellt dem Jugendamt Mitgliedskarten zur Verfügung, die vorrangig durch die Kindertagesstätten für Aufenthalte in den Jugendherbergen genutzt werden.

b) Förderhöhe:

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland erhält einen Pauschalzuschuss von 500,-- € im Jahr.

c) Verfahren

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V. beantragt bis zum 01.05 des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung bewilligt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen
IV. 6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons des Deutschen Kinderschutzbundes / Ortsverband Kempen e.V.

a) Grundsätzliches

Der Deutsche Kinderschutzbund stellt unter der bundesweit einheitlichen gebührenfreien Telefon Nummer 0800 - 111 0 333 „Die Nummer gegen Kummer“ ein kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen bereit, das Anregung und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen und Situationen des Alltags bieten möchte.

Das Telefon ist montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr besetzt. Die Anrufe der Kinder und Jugendlichen aus Meerbusch-Lank und Meerbusch-Osterath werden zum Ortsverband Kempen e.V. geschaltet.

Das Kinder- und Jugendtelefon stellt eine sinnvolle Ergänzung in der Beratung von Kindern und Jugendlichen dar und ist aufgrund der gebotenen Anonymität oftmals eine geeignete alternative Hilfestellung.

Zur Förderung der laufenden Aktivitäten erhält der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. einen Pauschalzuschuss.

b) Förderhöhe

Der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. erhält zum Betrieb des Kinder- und Jugendtelefons einen Pauschalzuschuss von 500,--€ im Jahr.

c) Verfahren

Der Deutsche Kinderschutzbund beantragt bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung gewährt.

V. Investitionshilfen für die Jugendfreizeitheime in Meerbusch

a) Grundsätzliches

Gefördert werden:

- a) Neubauten, Umbauten und substanzerhaltende Maßnahmen,
- b) die Anschaffung erforderlicher Einrichtungsgegenstände wie Mobiliar, Küchenmöbel, Geräte, digitale Endgeräte etc. **über 410 €** Anschaffungswert.

b) Förderhöhe

Im Rahmen der Haushaltsmittel kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 50 % der anerkannten Kosten, die sich nach Abzug von Zuschüssen Dritter und / oder Spenden ergeben.

c) Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Träger das Jugendheim oder die anteilig geförderten Jugendräume der Jugendarbeit dauernd zur Verfügung stellt.

Bei Neubauten beträgt die Zweckbindung 30 Jahre; über die Dauer der Zweckbindung bei Umbauten und substanzerhaltenden Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden.

d) Verfahren

Anträge auf Förderung legt der Jugendhilfeträger dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vor.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die geplante Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung im Jahr nach Antragstellung unter der Voraussetzung, dass Mittel in der städt. Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt wurden.

Die angeschafften Einrichtungsgegenstände sind zu inventarisieren. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus den Originalbelegen, ist spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

Formularvordrucke / Teilnehmerlisten

Bitte verwenden Sie die vorgegebenen Formulare und Listen in der aktuellen Fassung.

Die aktuellen Formulare finden Sie im Internet unter:

<https://meerbusch.de/wir-in-meerbusch/kinder-jugend-und-familie/kinder-und-jugendfoerderplan.html>

Dort können Sie die Formulare herunterladen und dann am PC oder auch von Hand ausfüllen.